

Mehr Platz für den Rappenalpbach!

BN fordert mehr Raum für den Rappenalpbach. Dies ist in Zeiten der Klimakrise nötiger denn je. Sonst besteht die Gefahr, dass auch in Zukunft immer wieder an dem Wildbach herumgebaggert wird. Der BN schlägt hierfür eine ökologische Flurbereinigung vor. Beweidung in dynamischen Auen braucht eine eigene Förderung.



Bild 1: Das Rappenalptal 2008 vor den Zerstörungen (Bild: Herbert Stadelmann)

Das Rappenalptal ist ein hochdynamischer Lebensraum. Dadurch entsteht ein ganz besonderes Mosaik unterschiedlichster Biotoptypen wie Schwemmlingsfluren, Weiden-Grauerlengebüsch-Lebensräume, die es in unserer vom Menschen intensiv genutzten Landschaft kaum mehr gibt. Diese Dynamik bringt eine enorme Artenvielfalt hervor und ist Grund dafür, dass hier Tier- und Pflanzenarten leben, die es sonst kaum noch gibt.

Diese dynamischen Lebensräume brauchen Platz! Natürlicherweise würde der Rappenalpbach einen viel größeren Bereich des Talbodens einnehmen. In der Vergangenheit wurde der Bach aber immer wieder in seiner Ausdehnung begrenzt.

Gerade in Zeiten der Klimakrise wird sich die Dynamik und der Geschiebetransport (= Steine und Kies) im Rappenalpbach bei immer häufigeren Starkniederschlagsereignissen erhöhen. Solange die Weideflächen bis nah an den Bach heranreichen werden diese also immer häufiger überschottert. Der Konflikt zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Naturprozessen wird weiter zunehmen. Um dieses Risiko zu reduzieren, braucht der Wildbach mehr Platz.

Wo dynamische Auen weiter beweidet werden sollen, müssen Förderprogramme für eine Beweidung *mit* den Umlagerungen nach Hochwasser entwickelt werden: eine Zusatzprämie als Erschwernisausgleich unter Belassung aller Strukturen nach Hochwasserereignissen.

Der BUND Naturschutz fordert als ersten Schritt im Rappenalptal eine ökologische Flurbereinigung, um dem Wildbach wieder mehr Platz zu geben und Eingriffe in Zukunft zu vermeiden.

Historische Entwicklung des Rappenalpbaches

Ein Blick in historische Karten zeigt, dass die Umlagerungsstrecke des Bachs früher viel größer war und im Laufe der Jahrzehnte eingeschränkt wurde.



Bild 2 und 3: Die Historische Karte des Rappenalpbaches zeigt, dass der Wildbach ursprünglich deutlich mehr Platz gehabt hat. Bis heute ist der einstige alte breite Bach an den Flurstücksgrenzen erkennbar. (Quelle: © Bayerische Vermessungsverwaltung, www.bayernatlas.de)

Biotopschutz für den Wildbach

Das zentrale Schutzgut im Talboden des Rappenalptals ist der Wildbach. Die angrenzenden Weiden sind größtenteils so intensiv bewirtschaftet, dass sie nicht biotopkartiert sind. Das Biotop A8727-0024 „Oberlauf des Rappenalpbaches mit seinen Quellbächen“ ist zu 100 % nach §30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Eine Zerstörung ist verboten. Es umfasst folgende Biotoptypen:

- Natürliche und naturnahe Fließgewässer
- Schotterfluren, fluvial
- Ufergehölz naturnaher Fließgewässer
- alpine Hochstaudenfluren
- Alpine Rasen
- Auwälder
- Quellen und Quellfluren, naturnah



Bild 4: Rot markiert sind die biotopkartierten Bereiche des Rappenalptals. Neben den Hangbereichen ist das im Talboden v. a. der Rappenalpbach! Die angrenzenden Weiden sind nicht biotopkartiert. (Quelle: Fin View © Bayerische Vermessungsverwaltung)

Ehemals sehr guter ökologischer Zustand nach Wasserrahmenrichtlinie

Der Rappenalpbach war vor seiner Kanalisierung Teil einer von nur zwei Oberflächenwasserkörpern in ganz Bayern, die nach der Bestandsaufnahme gemäß Wasserrahmenrichtlinie noch mit einem sehr guten ökologischen Zustand bewertet wurden. Das bedeutet, dass der Bach in seinem Arteninventar nahezu einem unbeeinflussten Referenzgewässer entspricht. Damit wird klar: Hier kommen extrem seltene Gewässertiere wie Insektenlarven und Krebstiere vor die von hier wiederum andere Bäche besiedeln. Man spricht auch von „Quellpopulationen“. Damit zeigt die Einstufung, welche außergewöhnliche Bedeutung der Rappenalpbach für die Gewässerökologie hatte!

Durch die Kanalisierung wurden diese Populationen großflächig zerstört und damit der ökologische Zustand deutlich verschlechtert. Die Wasserrahmenrichtlinie sieht aber ein Verschlechterungsverbot vor. Der ökologisch sehr gute Zustand muss mittelfristig wiederhergestellt werden.

Mehr Dynamik als Ziel des FFH-Gebietes:

Ein rechtsverbindliches Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet (8528-301 Allgäuer Hochalpen) ist:

„Erhalt ggf. Wiederherstellung der Gebirgsbäche als **Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation** und **Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix elaeagnos*** mit der sie prägenden oligotrophen Wasserqualität, Fließdynamik und Geschiebeumlagerung sowie Durchgängigkeit für Gewässerorganismen einschließlich verbundenen Seitengewässern und unverbauten Abschnitten.“ (Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele).

Auch der Managementplan des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes formuliert als Schutzziel sehr klar: „Zulassen dynamischer Prozesse in der Hochgebirgslandschaft. Die natürliche Dynamik an Felsmassiven, in Schuttfluren und an Wildbächen zählt zu den grundlegenden ökologischen Merkmalen dieser hochalpinen Landschaft. Soweit nicht wichtige Infrastruktureinrichtungen oder Menschen gefährdet sind, soll diese Dynamik ungestört erhalten bleiben.“ Es wird betont, dass in Teilen des FFH-Gebiets (im Gegensatz zu den meisten anderen FFH-Gebieten Bayerns) noch eine sehr naturnahe Gewässerdynamik und naturnahe Flussabschnitte vorhanden sind, deren Erhalt auch für den Verbund der Fließgewässersysteme von besonderer Bedeutung ist.

Auch wird klar formuliert, dass Baggerarbeiten im Wildbach zu unterlassen sind:

„Jegliche wasserbauliche Maßnahmen, die die Aktivität der Wildflussabschnitte beeinträchtigen (wie beispielsweise Geschiebesperren, Wehre, Ausbaggerungen, Kiesentnahme oder Ufersicherungen), sollen daher unterlassen werden.“

Bei den rechtsverbindlichen „notwendigen“ Maßnahmen wird aufgeführt: „Erhalt der natürlichen Dynamik, keine weitere Reduzierung der Dynamik durch Längs- und Querbauwerke, Erhalt eines naturnahen Geschiebehaushalts.“ Zu den „wünschenswerten“ Maßnahmen zählt: „Ausweitung der Uferzone durch Rückbau von Gewässerregulierungen ...“

Natürliche Dynamik der Gewässer als zentrales Schutzziel des Naturschutzgebiets (NSG):

Als Schutzziel benennt die NSG-Verordnung „die naturbedingten Veränderungen der Oberflächengestalt dieser Gebirgslandschaft unbeeinflusst zu lassen, insbesondere die natürlichen Gewässer unverändert zu erhalten; der Wiederherstellung der fließgewässertypischen Eigendynamik ist verstärkte Aufmerksamkeit zuzuwenden“.

Verboten ist es nach NSG-Verordnung daher:

- „Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- und Materialablagerungen, zu verändern“
- „Gewässer und ihre Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen“
- „die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere auf andere Weise zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen“

Eine ökologische Flurbereinigung schafft mehr Platz:

Die Ämter für Ländliche Entwicklung bieten inzwischen auch an, Flurneuordnungen mit besonderer ökologischer Zielsetzung durchzuführen.

Ziel eines solchen Verfahrens sollte sein, dass der Rappenalpbach ausgemarkt wird und deutlich mehr Platz als heute bekommt. Es ist davon auszugehen, dass mit zunehmender Klimakrise immer häufiger Starkniederschlagsereignisse hohe Geschiebefrachten im Rappenalpbach verursachen. Will

man den Bach in dem heutigen, vom Menschen stark begrenzten Bachbett halten, werden künftig wohl immer häufigere und intensivere Verbauungs- und Baggerarbeiten notwendig sein. Nur mit mehr Platz für eine eigendynamische Entwicklung ist Schutzzielen des Naturschutzgebietsverordnung und des FFH-Gebietes Rechnung zu tragen!

Der dynamische Entwicklungsraum muss sich an der Topographie des Talbodens orientieren und Geländekanten und menschliche Infrastruktur (wie Wege oder Hütten) als Begrenzung aufnehmen. Erst wenn hier Schäden drohen, sollte eingegriffen werden, bzw. vorab Schutzbauten errichtet werden.

Ein künftig ausgemarktes Grundstück könnte dem Freistaat Bayern oder ggf. der Gemeinde Oberstdorf übertragen werden. Der Freistaat Bayern besitzt im Rappental an den Talflanken umfangreiche Grundstücke. Größtenteils Wälder, in kleinen Bereichen auch Offenland. Diese öffentlichen Grundstücke könnten in ein ökologisches Flurbereinigungsverfahren als Tauschflächen eingebracht werden. Alternativ könnte auch versucht werden, Flächen der Alpengenossenschaft anzukaufen.

Für Rückfragen:

Thomas Frey BN-Regionalreferent für Schwaben thomas.frey@bund-naturschutz.de 089-54829864	BN-Kreisgruppe Kempten-Oberallgäu kempten-oberallgaeu@bund-naturschutz.de 08323-9988740
---	--

Stand 16.02.2023